OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200557/3/StB

Datum:
Linz, 8. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der S M K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31.01.2024, GZ: BHVB/923170090617/23, wegen einer Übertretung nach dem Schulpflichtgesetz 1985

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.01.2024, GZ: BHVB/923170090617/23 wurde S M K (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), zur Last gelegt, sie habe es als Erziehungsberechtigte unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler J K, geb. x, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler sei zum Besuch der Volksschule A i.Hw. verpflichtet und sei vom 01.12.2022 bis einschließlich 15.12.2022 (insgesamt 9 Schultage) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die Bf habe dadurch § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 verletzt und es wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) über die Bf verhängt.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt aus den Anzeigen der Volksschule A hervorgehe und auch von der Bf nicht bestritten werde. Die Bf sei als Erziehungsberechtigte mit ihrem schulpflichtigen Sohn am gemeinsamen Hauptwohnsitz gemeldet, wodurch sich auch die Pflicht ergebe, dass dieser die sprengelzuständige Schule besuche. Entschuldigungen der Bf wegen unterschiedlicher Krankheiten ihres Sohnes ohne ärztliche Bestätigung könnten nicht als Grund für den fehlenden Schulbesuch akzeptiert werden.

I.2. Mit Eingabe vom 23.02.2024 erhob die Bf Beschwerde gegen jenes Straferkenntnis und beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend führte diese aus, dass sie die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe und der Schutz des Leibs und des Lebens ihres Kindes Priorität bzw. Vorrang vor der Schulpflicht habe. Der Sohn sei auch seit 30.01.2024 nunmehr fortlaufend krankgeschrieben.

I.3. Mit Schreiben vom 28.03.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Bf ist Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schulkinds J K, geb. am x. Beide sind wohnhaft bzw. hauptwohnsitzlich gemeldet an der Adresse x. Diese Tatsachen wurden von der Bf weder im Verfahren vor der bB noch in der Beschwerde bestritten.

Laut den Anzeigen der Volksschule A besuchte der Sohn der Bf zwischen 01.12.2022 - 02.12.2022, 05.12.2022 - 07.12.2022 und 12.12.2022 - 15.12.2022 den Unterricht nicht und versäumte dabei 9 Schultage ohne entsprechende Rechtfertigung. Es fand diesbezüglich auch seit Beginn des Schulbesuchs im Schuljahr 20020/2021 regelmäßiger und intensiver Kontakt sowohl mit der Direktion als auch mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck statt und die Mutter wurde auch über die rechtlichen Grundlagen zur Schulpflicht aufmerksam gemacht.

Ärztliche Bestätigungen wurden für diese Zeiträume nicht vorgelegt, auch ist für den schulpflichtigen Sohn kein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch aktenkundig. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die Bf hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsakts sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Der Sachverhalt wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Abrede gestellt, insbesondere wurden keine ärztlichen Bestätigungen oder Ähnliches zur Rechtfertigung der Abwesenheit vorgelegt. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass sie als Erziehungsberechtigte ihres schulpflichtigen Sohns J K im vorgeworfenen Tatzeitraum (01.12.2022 - 02.12.2022, 05.12.2022 - 07.12.2022 und 12.12.2022 - 15.12.2022) nicht für die Erfüllung der Schulpflicht gesorgt hat, da ihr Sohn im besagten Zeitraum keine Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz besucht hat. Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, fand in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind statt. Zudem lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11ff SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor.

Die Bf bestreitet den für den Tatvorwurf relevanten Sachverhalt inhaltlich nicht, wodurch auch die objektive Tatseite der Schulpflichtverletzung als vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen ist.

III.3. Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung

eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

III.4. Der Bf ist zuzugestehen, dass sie sich nach den Angaben in der Beschwerde um das Wohl ihres Sohnes sorgt und sie ihr Kind schützen will. Die eingewendeten Vorfälle von Mobbing sind als Gründe für den Nichtbesuch der Schule nachvollziehbar und verständlich. Allerdings kann eine geistige Förderung, insbesondere eine schulische Ausbildung deswegen nicht vernachlässigt werden, zumal auch diese für das Wohl des Sohnes, vor allem für die künftige Entwicklung von Bedeutung ist. Zudem wurden auch von Seiten der Volksschule umfangreiche Maßnahmen samt Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. Der Bf ist es daher nicht gelungen, sich dahingehend zu entlasten.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Lediglich durch die Angabe, dass das Kind darunter leide in die Schule zu müssen, reicht für die Entlastung der Bf in diesem Zusammenhang nicht aus. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen, der Bf ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven

Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der Bf übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen. Die Bf hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt, eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Aus dem vom erkennenden Gericht angeforderten Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ist die Bf im Zeitpunkt der angelasteten Tat nicht als unbescholten zu werten. Andere Milderungsgründe liegen nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis“ gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156).

Die Bf ist den im angefochtenen Straferkenntnis geschätzten durchschnittlichen Verhältnissen in der Beschwerde nicht entgegengetreten, wonach diese auch vom erkennenden Gericht nicht weiter zu korrigieren sind.

Im Gegenstandsfall hat die Bf für ihr Schulkind neun versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Da der Gesetzgeber bereits ab dem vierten Fehltag eine Mindeststrafe von 110 Euro vorsieht, steht die verhängte Geldstrafe hinsichtlich der Dauer der vorgeworfenen Schulpflichtverletzung von neun Tagen nicht im Missverhältnis und war in dieser Hinsicht – auch hinsichtlich der Verwaltungsvorstrafen der Bf – nicht zu korrigieren. Diese ist erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der Bf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eindringlich vor Augen führt.

Die verhängte Geldstrafe ist erforderlich, die Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängten Strafen sind – neuerlich unter Betonung auf die durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse bestehende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens und der damit einhergehenden Gefährdung des Kindeswohles – tat- und schuldangemessen.

Die von der bB verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde zwar nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt, konnte aber aufgrund des Verbots der reformatio in peius nicht vom erkennenden Gericht erhöht werden.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Ausgehend davon hat die bB die Kosten für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu Recht mit 22 Euro festgesetzt. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind mit 44 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall hervorgekommen sind und die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgen. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha